



Kommentar zur erfolglosen Verfassungsbeschwerde gegen die Pflicht zum Nachweis einer Impfung gegen COVID-19 (sogenannte „einrichtungs- und unternehmensbezogene Nachweispflicht“).

von Rechtsanwältin Monika Schillinger-Jochner

Das Bundesverfassungsgericht hält es für verfassungskonform, dass Mitarbeiter, die sich nicht impfen lassen, ihren Job verlieren, es hat die einrichtungsbezogene Impfpflicht für verfassungsgemäß erklärt. Der Beschluss ist zwar nachvollziehbar und scheinbar plausibel begründet, doch wäre mehr Berücksichtigung der derzeitigen Faktenlage wünschenswert gewesen.

Im Bundesverfassungsgericht herrscht große Angst vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus. So hat das Gericht im letzten Jahr kaum mündlich verhandelt, falls doch, wurde eine große Halle angemietet und bis dahin unbekannte, maximale Vorsichtsmaßnahmen getroffen.

Das Gericht entfernte sich damit sehr von der sogenannten Öffentlichkeit, immerhin eine Prozessmaxime, die als grundlegende Einrichtung des Rechtsstaats gilt. Die erforderliche Transparenz ist nicht mehr umfassend gegeben und ob sich die Richter „im Namen des Volkes“ ihre Meinung bilden, ist bei vorliegendem Spruch zumindest kritisch zu hinterfragen.

Es ist infolgedessen nicht verwunderlich, dass das Gericht die von Ungeimpften ausgehenden Gefahren in seiner Güterabwägung größer einschätzt, als die Beschränkung der Rechte Betroffener.

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes ging eine deutliche, fachwissenschaftliche Mehrheit davon aus, dass sich geimpfte und genesene Personen seltener mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizieren und daher das Virus auch weniger häufig übertragen können. Angenommen wurde auch, dass Geimpfte bei einer Infektion weniger und kürzer als nicht Geimpfte infektiös sind.

Das Gericht nimmt nach Vernehmung von Sachverständigen das auch weiterhin als gegeben an, auch wenn es derzeit für manche Varianten keine schützenden Spezialimpfstoffe gibt. Verständlich, dass die Beschwerdeführer das Urteil als ignorant empfinden, weil es durchaus auch als fachlich falsch gewertet werden kann.

Das Gericht ist offensichtlich von einer inzwischen veralteten Datenlage ausgegangen, nämlich von jener zur Zeit der Klageerhebung. Inzwischen ist längst klar, dass die Impfung nicht zu einer sterilisierenden Immunisierung führt. Sie kann zwar vor schweren Krankheitsverläufen schützen, aber sie verhindert eben weder, sich selbst anzustecken, noch andere anzustecken.

Trotzdem gilt für die Richter, dass auch derzeit ungeimpfte Personen ansteckender als geimpfte Personen einzuschätzen sind.

In den Gründen heißt es: „Es beruht auf einer verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Abwägung, dass der Gesetzgeber dem Schutz vulnerabler Menschen den Vorrang vor einer in jeder Hinsicht freien Impfentscheidung gegeben hat. Trotz der hohen Eingriffsintensität, die § 20a IfSG bewirkt, müssen die grundrechtlich geschützten Interessen der im Gesundheits- und Pflegebereich Tätigen letztlich zurücktreten“. „Die weitere Entwicklung des Pandemiegeschehens nach Verabschiedung des Gesetzes begründet keine

abweichende Beurteilung. Es gab keine neuen Entwicklungen oder besseren Erkenntnisse, die geeignet wären, die ursprünglichen Annahmen des Gesetzgebers durchgreifend zu erschüttern“, so das Gericht.

Das Verfassungsgericht hat die Einrichtungsbezogene Impfpflicht auch und zuerst unter dem Gesichtspunkt der Geeignetheit als schützende Maßnahme zu prüfen.

Die Impfung ist derzeit mehr als Eigenschutz, denn als Fremdschutz zu sehen. In welchem Maße das Ansteckungsrisiko durch eine Impfung gesenkt wird, ist überdies wissenschaftlich weder bestimmbar noch bewiesen. Die Geeignetheit des Mittels, das eine Einschränkung von Freiheitsrechten rechtfertigen würde, ist damit zumindest zweifelhaft, da die Impfung für ihren vorgeblichen Zweck, nämlich den Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen, offensichtlich gerade nicht geeignet ist.

Im Zuge des Rechtsprinzips der Gewaltenteilung hat das Bundesverfassungsgericht als Korrektiv der Legislative seine Aufgabe nur unzureichend wahrgenommen.

Das Gericht führt weiter aus, „der Gesetzgeber habe im Rahmen des ihm zustehenden Einschätzungsspielraums einen angemessenen Ausgleich zwischen dem mit der Nachweispflicht verfolgten Schutz vulnerabler Menschen vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und den Grundrechtsbeeinträchtigungen gefunden. Trotz der hohen Eingriffsintensität müssen die grundrechtlich geschützten Interessen der im Gesundheits- und Pflegebereich tätigen Beschwerdeführenden letztlich zurücktreten.“

Der Gesetzgeber hat zwar das Vorrecht, über die Geeignetheit und Erforderlichkeit einer bestimmten gesetzlichen Regelung zur Erreichung eines legitimen Ziels letztverbindlich zu entscheiden. Die Entscheidung des Gesetzgebers ist insoweit nur eingeschränkt durch das Bundesverfassungsgericht überprüfbar. Die Prüfung beschränkt sich aufgrund des Beurteilungs- und Einschätzungsvorrangs des Gesetzgebers auf offensichtliche Verstöße. Das eingesetzte Mittel ist verfassungsrechtlich nur dann zu beanstanden, wenn es objektiv untauglich oder schlechthin ungeeignet wäre. Es ist vornehmlich ausschließlich Sache des Gesetzgebers, unter Beachtung der Sachgesetzlichkeiten des betreffenden Sachgebiets zu entscheiden, welche Maßnahmen er im Interesse des Gemeinwohls ergreifen will, was bedeutet, dass er die Letztentscheidungsbefugnis hat.

Insofern kann durch die (bislang nicht evidenzbasierte) Annahme, das Infektionspotential von Gesundheitspersonal würde durch Impfung gesenkt, durchaus als legitim beurteilt werden, da der Gesetzgeber vornehmlich im Rahmen des Gemeinwohls und nicht offensichtlich sachfremd handelte.

Die Abwägung zugunsten vulnerabler Gruppen, deren Gefährdung bei einer COVID-19-Erkrankung den Schutz vor einer möglichen körperlichen Gefährdung durch die Impfung ist so dem ersten Anschein nach nicht zu beanstanden.

Dennoch wäre es angezeigt gewesen, die Grundrechtseingriffe durch Corona-Maßnahmen auch aus Sicht der zum Impfen verpflichteten Bürgergruppen eingehender zu prüfen um zu einer sachgerechten Güterabwägung zu kommen.

Das Gericht gesteht in den Gründen den Impfgegnern ein Selbstbestimmungsrecht zu diesem Thema zu. Dann aber wird ausgeführt, dass dieses Grundrecht auch umfasst, „unvernünftige Entscheidungen zu treffen“. Mit welchem Recht maßt sich das Verfassungsgericht an, das für jeden Bürger geltende Grundrecht auf individuelle Selbstbestimmung zu interpretieren? Es ist diesem Recht gerade immanent, dass jeder für sich entscheiden kann, was er individuell für „vernünftig“ oder unvernünftig“ einschätzt und wie er in Folge dieser individuellen Abwägung handeln möchte. Dem Verfassungsgericht steht es nicht zu, eine Gruppe von Bürgern, die aus freiem Willen keine Impfung erhalten möchten, öffentlich das Prädikat „unvernünftig“ zu verleihen.

Das konterkariert jedes Freiheitsrecht und lässt an der Neutralität des Gerichts Zweifel aufkommen.

Schließlich sollte man sich mit objektiver Argumentation der betroffenen Personengruppen auseinandersetzen. Die Impfungen unterliegen noch keiner Langzeitbeurteilung. Die Zulassung der Impfungen ist immer noch eine vorläufige. Das heißt, die Pharmafirmen haben noch keine Anträge auf Regelzulassung gestellt, die es mit sich bringen würde, dass bei Impfschäden der Arzneimittelhersteller haften würde.

Es gibt bekannte Nebenwirkungen, die dazu führten, dass die Impfungen generell, oder einzelne Impfstoffe im Laufe der Zeit für bestimmte Alters- und Personengruppen nicht mehr empfohlen werden. Insbesondere für jüngere Menschen sind mittlerweile gravierende Folgen bekannt, Nebenwirkungen wie Herzmuskelerkrankungen ziehen sich durch alle Altersgruppen.

Für die Variante Omikron existiert noch kein spezieller Impfstoff, inwieweit die vorhandenen Impfstoffe schützen, kann nicht exakt angegeben werden. Wie dies für folgende Virusmutationen gelten wird, ist nicht vorhersehbar.

Es bestehen auch berechtigte Zweifel an der generellen „Vernünftigkeit“ des Impfens, weil im Moment das Virus weniger gefährlich ist, und sich insbesondere auch Geimpfte in großer Zahl anstecken und so das Virus durchaus an vulnerable Gruppen übertragen können. Damit wäre das Ziel einer Impfung, zumindest so, wie es auch das Verfassungsgericht sieht, verfehlt.

Lediglich die Argumentation des Gerichts, „dass sich gerade Pflegekräfte und Ärzt:innen ihrer besonderen Verantwortung gegenüber vulnerablen Gruppen bewusst sein müssen“ kann überzeugen.

Unerheblich für das Gericht ist, dass auch für technisches und Verwaltungspersonal eine Impfpflicht besteht. Auch vermisst man die Differenzierung der Art der Einrichtungen. So fällt nicht ins Gewicht, dass durch strikte Einhaltung der anderen, gebotenen Maßnahmen und geeignetes Patientenmanagement die Ansteckungsgefahr z.B. in kleineren Praxen, minimiert werden kann.

Ferner besteht eine Notwendigkeit zur ständigen Auffrischungsimpfung, die Nachhaltigkeit der Impfung ist nicht gegeben, was diese Impfung zu anderen Impfungen, bei denen bereits eine Impfpflicht besteht oder bestand, fundamental unterscheidet.

Das BVerfG geht bei Frage der Verhältnismäßigkeit nicht vertiefend auf die Problematik der Intensivierung und Zumutbarkeit wiederholter Grundrechtseingriffe ein, die durch die Notwendigkeit von zeitnahen Auffrischungsimpfungen entstehen.

Ob das Verfassungsgericht im Ergebnis ebenfalls durchgreifende Bedenken gegen eine allgemeine Impfpflicht hätte, dürfte angesichts der bisherigen Rechtsprechungslinie unwahrscheinlich sein.

Im Augenblick beschäftigt sich der Bundestag nicht mehr mit dieser Frage, doch sind aus den Ländern Stimmen zu vernehmen, die eine erneute Behandlung dieser Thematik fordern. Sofern dies nicht geschieht, läuft nach jetzigem Stand zumindest die einrichtungsbezogene Impfpflicht mit dem 31.12.2022 aus.

(Quelle: Pressemitteilung Nr. 42/2022 vom 19. Mai 2022, Beschluss vom 27. April 2022

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/bvg22-042.html>,

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/04/rs20220427_1bvr26492_1.html)